

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 1330
vom 28. November 2014**

**im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 16. Juni 2014 zur Begebung von
Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungen, Metalle, Futureskontrakte,
und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts**

zur Begebung von

MINI Future Long bzw. MINI Future Short Optionsscheinen

bezogen auf Futureskontrakte

angeboten durch

**BNP Paribas Arbitrage S.N.C.,
Paris, Frankreich**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Optionsscheinbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von MINI Future Long bzw. MINI Future Short Optionsscheinen bezogen auf Futureskontrakte (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Optionsscheinbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Optionsscheinbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt X. Optionsscheinbedingungen aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 16. Juni 2014 und gegebenenfalls dessen zukünftigen Nachträgen zu lesen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt und gegebenenfalls dessen zukünftige Nachträge sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Webseite derivate.bnpparibas.com oder eine diese ersetzende Webseite abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Optionsscheinen die endgültigen Optionsscheinbedingungen dar (die "Endgültigen Optionsscheinbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Optionsscheinbedingungen von den Endgültigen Optionsscheinbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Optionsscheinen zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle ist der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte "Brent Crude Oil"	www.theice.com
NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte	www.cmegroup.com
NYMEX Henry Hub Natural Gas Futureskontrakte	www.cmegroup.com

ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte „Brent Crude Oil“

Der Basiswert, der ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte „Brent Crude Oil“ (ICE Brent Crude Futures Contract), im Folgenden auch als "Kontrakt(e)" bezeichnet, ist ein an der IntercontinentalExchange, Inc. ("ICE"), London gehandelter Futureskontrakt bezogen auf Rohöl der Sorte Brent (Qualität gemäß dem Pipeline-Austritt in Sullom Voe).

ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte „Brent Crude Oil“ sind Verträge, die auf physischer Lieferung von Rohöl, mit der Möglichkeit zum Barausgleich basieren. Eine Beschreibung der Verträge ist auf der Webseite der ICE (www.theice.com), gegenwärtig unter dem Menüpunkt: *Products*, zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ICE in keiner Weise in die Emission der Wertpapiere und/oder ihren Vertrieb involviert ist. Weder hat die ICE der Nutzung des Basiswertes für den Zweck dieses Wertpapiers noch seiner Bezugnahme in diesem Dokument zugestimmt, noch bestehen irgendwelche Pflichten (gleich aus welchem Rechtsgrund) der ICE gegenüber den Wertpapierinhabern im Zusammenhang mit dem Basiswert.

a) Einheit je Vertrag

1.000 Barrels (U.S.) = 42.000 Gallonen (U.S.) = 158.987 Liter

b) Notierung

Die Notierung erfolgt in US Dollar und Cent pro Barrel.

Weitere Informationen, wie zum Beispiel Laufzeit, Handel, letzter Handelstag, Preisfestsetzung und Preisveränderungen, können im Internet auf der Webseite der ICE (www.theice.com), gegenwärtig unter dem Menüpunkt: *Products*, abgerufen werden.

NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte

Der Basiswert, der NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakt, im Folgenden auch als "Kontrakt(e)" bezeichnet, ist ein an der New York Mercantile Exchange, Inc. ("NYMEX") gehandelter Vertrag bezogen auf die zukünftige Lieferung von leichtem Qualitätsrohöl, das in Oklahoma oder Texas produziert wird.

WTI Futureskontrakte sind Verträge auf die zukünftige Lieferung von "Light, sweet crude oil" ("leichtes Qualitätsrohöl"). Eine Beschreibung der Verträge ist auf der Webseite der NYMEX (www.cmegroup.com), gegenwärtig unter dem Menüpunkt: *Products & Trading*, zu finden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die NYMEX in keiner Weise in die Emission der Wertpapiere und/oder ihren Vertrieb involviert ist. Weder hat die NYMEX der Nutzung des Basiswertes für den Zweck dieser Wertpapiere noch seiner Bezugnahme in diesem Dokument zugestimmt, noch bestehen irgendwelche Pflichten (gleich aus welchem Rechtsgrund) der NYMEX gegenüber den Wertpapierinhabern im Zusammenhang mit dem Basiswert.

a) Einheit je Vertrag

1.000 Barrels (U.S.) = 42.000 Gallonen (U.S.) = 158.987 Liter

b) Notierung

Die Notierung erfolgt in US Dollars und Cents pro Barrel.

Weitere Informationen, wie zum Beispiel Laufzeit, Handel, letzter Handelstag, Preisfestsetzung und Preisveränderungen, können im Internet auf der Webseite der NYMEX (www.cmegroup.com), gegenwärtig unter dem Menüpunkt: *Products & Trading* abgerufen werden.

NYMEX Henry Hub Natural Gas Futureskontrakte

Der Basiswert, der NYMEX Henry Hub Natural Gas Futureskontrakt im Folgenden auch als "Kontrakt(e)" bezeichnet ist ein an der New York Mercantile Exchange, Inc. ("NYMEX") gehandelter Vertrag, dessen Preis auf die Abgabe des Henry Hub in Louisiana, eine Verknüpfung von 16 inner- und zwischenstaatlichen Erdgaspipelinesystemen, bezogen ist.

Erdgas deckt ca. 25% des Energiebedarfs der USA. Daher wird der NYMEX Henry Hub Natural Gas Future Kontrakt weitestgehend als nationaler Benchmarkpreis benutzt.

Der Futureskontrakt wird in 10,000 Millionen British Thermal Units (mmBtu) gehandelt. Die inner- und zwischenstaatlichen Erdgaspipelinesysteme bedienen den Markt der Ostküste der USA, die Golfküste und den mittleren Westen der USA bis hoch zur Grenze von Kanada. (Auszüge aus der Kontraktbeschreibung, Quelle: <http://www.cmegroup.com>, Menüpunkt: *Products & Trading*).

Es wird darauf hingewiesen, dass die NYMEX in keiner Weise in die Emission der Wertpapiere und/oder ihren Vertrieb involviert ist. Weder hat die NYMEX der Nutzung des Basiswertes für den Zweck dieser Wertpapiere noch seiner Bezugnahme in diesem Dokument zugestimmt, noch bestehen irgendwelche Pflichten (gleich aus welchem Rechtsgrund) der NYMEX gegenüber den Wertpapierinhabern im Zusammenhang mit dem Basiswert.

a) Einheit je Vertrag

10.000 Millionen "British thermal units" (mmBtu)

b) Notierung

Die Notierung erfolgt in U.S. Dollar und Cents pro mmBtu*

*Eine British Thermal Unit (Btu) ist definiert als die Wärmeenergie, die benötigt wird, um ein (britisches) Pfund Wasser um 1 Grad Fahrenheit zu erwärmen. (Quelle: <http://www.simetric.co.uk/sibtu.htm>)

Weitere Informationen, wie zum Beispiel Handelsmonate, Minimale Preisschwankungen, Angaben zu Güte und Qualität, können im Internet auf der Webseite der NYMEX (www.cmegroup.com), gegenwärtig unter dem Menüpunkt: *Products & Trading*, abgerufen werden.

Die auf den Internetseiten erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

ENDGÜLTIGE OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt A, §§ 1-4 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt B der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist dem Abschnitt B §§ 5-11 (Allgemeine Bedingungen) der Optionsscheinbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine ("**Serienemission**"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des Paragraphen § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Optionsscheininhaber**") eines MINI Future Long Optionsscheines bzw. MINI Future Short Optionsscheines ("**Optionsschein**", zusammen "**Optionsscheine**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Optionsrecht**"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) und Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages in EUR ("**Auszahlungswährung**") gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.
- (2) Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes (3) ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **MINI Future Long** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag zwischen dem Referenzpreis und dem Maßgeblichen Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Referenzpreis} - \text{Maßgeblicher Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die zweite Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich 1/10 Eurocent pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**").

- (3) Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) an einem beliebigen Tag die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag ermittelt sich in diesem Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 2 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Stop Loss Referenzstand} - \text{Maßgeblicher Basispreis}) \times (\text{B})$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die zweite Nachkommastelle. Der maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Der Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist.

Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.

- (4) Vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der Regelung des Absatzes (5) ist der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") im Fall eines **MINI Future Short** Optionsscheines der in der Referenzwährung bestimmte Differenzbetrag, zwischen dem Maßgeblichen Basispreis und dem Referenzpreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("**Maßgeblicher Betrag**"):

$$\text{Maßgeblicher Betrag} = (\text{Maßgeblicher Basispreis} - \text{Referenzpreis}) \times (B)$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die zweite Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Ist der so ermittelte Maßgebliche Betrag Null oder ein negativer Wert, so entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich 1/10 Eurocent pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**").

- (5) Wenn der Beobachtungskurs innerhalb des Beobachtungszeitraums (einschließlich des Zeitpunkts der Feststellung des Referenzpreises) die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet und damit ein Stop Loss Ereignis eintritt, gelten die Optionsscheine als automatisch ausgeübt und der Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, ist gleichzeitig der Bewertungstag. Der Auszahlungsbetrag ermittelt sich in diesem Falle ausschließlich (und unabhängig davon, ob zuvor eine Ausübungserklärung im Sinne von § 2 abgegeben wurde oder nicht) wie folgt:

$$\text{Auszahlungsbetrag} = (\text{Maßgeblicher Basispreis} - \text{Stop Loss Referenzstand}) \times (B)$$

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die zweite Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (7) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Der Auszahlungsbetrag kann lediglich dem Mindestbetrag entsprechen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist.

Bei der Zahlung des Mindestbetrages erfolgt eine Kaufmännische Rundung.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

- (6) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

"Anfänglicher Basispreis": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anfängliche Basispreis und dient bei der ersten Anpassung zur Berechnung des Maßgeblichen Basispreises.

"Anpassungstage ("T")": sind die im Finanzierungszeitraum tatsächlich angefallenen Kalendertage dividiert durch 360.

"Auflösungsfrist": ist eine Frist von maximal drei Handelsstunden nach Eintritt eines Stop Loss Ereignisses. Tritt ein Stop Loss Ereignis um oder nach 23:59:59 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) ein, beginnt die Auflösungsfrist um 08:00:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) des nächsten Börsengeschäftstages. Ist die Auflösungsfrist um 23:59:59 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Tag des Eintritts des Stop Loss Ereignisses noch nicht abgelaufen und ist der Stop Loss Referenzstand zu diesem Zeitpunkt noch nicht ermittelt, endet die Auflösungsfrist erst am darauf folgenden Börsengeschäftstag nach Ablauf der von der Auflösungsfrist noch verbliebenen Zeit, gerechnet ab 08:00:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Tritt während der Auflösungsfrist eine technische Störung ein, während der der Beobachtungskurs nicht ermittelt werden kann, verlängert sich die Auflösungsfrist um die Dauer dieser Störung. Tritt während der Auflösungsfrist eine Marktstörung ein, so finden die Regelungen des § 4 Anwendung.

"Ausübungstag": ist jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats, beginnend mit dem 30. Dezember 2014.

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und

- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"Basiswert": ist zunächst der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Futureskontrakt, der zu einem Roll Over Termin gemäß den nachfolgenden Bestimmungen durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin ersetzt wird.

"Beobachtungskurs": ist jeder innerhalb des Beobachtungszeitraums von der Referenzstelle als offizieller Kurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts, beginnend mit dem ersten offiziell festgestellten Kurs zum Beobachtungszeitraumbeginn.

"Beobachtungszeitraum": ist jeweils an jedem Handelstag von Montag 00:00:01 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bis Freitag 23:59:59 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (jeweils einschließlich). Der erste Beobachtungszeitraum beginnt am 1. Dezember 2014 um 08:00:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Der erste und jeder weitere Beobachtungszeitraum endet jeweils freitags um 23:59:59 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bzw. mit der Feststellung des Referenzpreises oder des Stop Loss Ereignisses (jeweils einschließlich).

Für den Beginn des Beobachtungszeitraums gilt § 4 entsprechend. Sollte zum Beginn des Beobachtungszeitraumes ein unter Beobachtungskurs definierter Kurs des Basiswerts nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann beginnt der Beobachtungszeitraum, sobald ein solcher Kurs für den jeweiligen Beobachtungszeitraum festgestellt ist.

"Bewertungstag": ist der früheste der folgenden Tage:

- (a) der Ausübungstag;
- (b) der Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Kündigung gemäß § 2 erklärt; und
- (c) der Tag an dem ein Stop Loss Ereignis eintritt, spätestens jedoch der Tag, an dem der Stop Loss Referenzstand ermittelt wird.

Ist der Bewertungstag kein Handelstag, dann gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

Wenn der Bewertungstag jedoch auf den letzten Handelstag für den Basiswert vor dem frühesten der zwei folgenden Termine "First Notice Day" oder "Last Trade Day" für den Basiswert fällt und dieser Tag kein Handelstag ist, gilt die entsprechende Regelung der Referenzstelle (z.B. Vorverlegung bei Feiertagen).

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag **maximal** um acht Handelstage verschoben.

"Bezugsverhältnis" ("B"): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

"Börsengeschäftstag": ist jeder Tag, an dem die Börse, an der die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Optionsscheine einbezogen wurden für den Handel geöffnet ist.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin.

"Fälligkeitstag": ist der Tag, der vier Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag liegt.

"Finanzierungszeitraum": ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem der Referenzzinssatz zuletzt neu festgelegt und veröffentlicht wurde (einschließlich) - der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht - bis zum Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises (ausschließlich).

"First Notice Day": ist der erste Tag, an dem der jeweilige Basiswert fällig gestellt werden kann und die Kontrahenten den zugrundeliegenden Basiswert liefern müssen. Wann dieser First Notice Day ist, hängt von der jeweiligen Referenzstelle und dem jeweiligen Basiswert ab.

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist, und
- (b) der Kurs des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4, ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Last Trade Day": ist der letzte Handelstag des Basiswertes an der jeweiligen Referenzstelle.

"Maßgeblicher Basispreis": entspricht zunächst dem Anfänglichen Basispreis. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Anpassungstag (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (ausschließlich). Der nach dem Anfänglichen Basispreis neue Maßgebliche Basispreis wird wie folgt ermittelt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die vierte Nachkommastelle erfolgt.

Im Falle eines **MINI Future Long** Optionsscheines:

$$\begin{aligned} & \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \\ & \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) + \text{ROA} \\ & ("R" = \text{Referenzzinssatz}_{\text{future}}, "T" = \text{Anpassungstage und "ROA"} = \text{Roll Over Anpassungssatz}) \end{aligned}$$

Im Falle eines **MINI Future Short** Optionsscheines:

$$\begin{aligned} & \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \\ & \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) + \text{ROA} \\ & ("R" = \text{Referenzzinssatz}_{\text{future}}, "T" = \text{Anpassungstage und "ROA"} = \text{Roll Over Anpassungssatz}) \end{aligned}$$

"Maßgeblicher Basispreis_{Vorangehend}": bezeichnet den Maßgeblichen Basispreis des Tages, an dem der aktuelle Referenzzinssatz zuletzt festgelegt wurde; der Tag der aktuellen Anpassung des Maßgeblichen Basispreises bleibt hierbei außer Betracht.

"Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt": ist der dem Optionsschein als Basiswert jeweils zugrundeliegende Futureskontrakt (beginnend mit dem in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten **"Aktuellen Referenz-Futureskontrakt"**).

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs (Settlement-Kurs) für den Basiswert **ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte "Brent Crude Oil"** gegenwärtig um 19:30 Uhr (London Ortszeit) festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs (Settlement-Kurs) für den Basiswert **NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte** gegenwärtig um 14:30 Uhr (New York Ortszeit) festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs (Settlement-Kurs) für den Basiswert **NYMEX Henry Hub Natural Gas Futureskontrakte** gegenwärtig um 14:30 Uhr (New York Ortszeit) festgestellte und auf der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten Internetseite veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Referenzzinssatz" ("R"): ist in Bezug auf die jeweilige Ermittlung des Maßgeblichen Basispreises_{neu} der dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzzinssatz, der gegenwärtig auf der in nachstehender Tabelle unter "Referenzzinssatz/Internetseite" aufgeführten Internetseite veröffentlicht wird.

Für den Fall, dass der Zinssatz in Bezug auf einen Anpassungstag künftig mehrmals festgelegt und veröffentlicht wird, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welcher dieser Zinssätze künftig maßgeblich sein soll und wo er veröffentlicht wird; die Emittentin gibt diese Entscheidung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt.

Für den Fall, dass es bei der Ermittlung des Zinssatzes oder bei der ermittelnden Stelle zu einer Änderung kommt, die Einfluss auf die Höhe des Zinssatzes hat oder haben kann, wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Zinssatz ersetzen. Den neuen Zinssatz wird die Emittentin gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekanntgeben.

"Referenzzinssatz_{future}" ("R"): ist 0 % (in Worten: Null Prozent).

"Roll Over": bedeutet die Ersetzung des Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakts an einem Roll Over Termin durch einen Futureskontrakt mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt.

"Roll Over Anpassungssatz" ("ROA"): ist der anwendbare Roll Over Anpassungssatz, der wie folgt ermittelt wird und im Zeitraum ab dem unmittelbar vorhergehenden Roll Over Termin (einschließlich) bis zum nächsten Roll Over Termin (ausschließlich) einmalig angewendet wird. An allen übrigen Tagen ist der ROA gleich Null.

Im Falle eines **MINI Future Long** Optionsscheines:

(Roll Over Referenzkurs_{jeweils neu} + Roll Over Kosten) - (Roll Over Referenzkurs_{jeweils Vorangehend} - Roll Over Kosten)

Im Falle eines **MINI Future Short** Optionsscheines:

(Roll Over Referenzkurs_{jeweils neu} - Roll Over Kosten) - (Roll Over Referenzkurs_{jeweils Vorangehend} + Roll Over Kosten)

"Roll Over Kosten": sind die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten des Roll Over.

"Roll Over Referenzkurs": ist ein nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle (§ 317 BGB) auf der Grundlage der während des Roll Over Zeitraums tatsächlich gehandelten Futureskontrakte ermittelter Kurs.

"Roll Over Termin": ist ein von der Emittentin innerhalb des Roll Over Zeitraumes gewählter Handelstag, an dem der zugrundeliegende Maßgeblichen Referenz-Futureskontrakt durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird.

"Roll Over Zeitraum": ist der Zeitraum vom ersten bis zum zehnten Handelstag vor dem frühesten der zwei folgenden Termine "First Notice Day" oder "Last Trade Day" des Maßgeblichen Referenz-Futureskontraktes, innerhalb dessen gegebenenfalls Positionen in dem Basiswert aufgelöst und Positionen in einem diesen ersetzenden Basiswert mit einem später in der Zukunft liegenden Verfalltermin, jedoch ansonsten gleichen Spezifikationen wie der zu ersetzende Basiswert eingegangen werden.

"Stop Loss Ereignis": ist im Fall eines **MINI Future Long** Optionsscheines das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschreitet.

"Stop Loss Ereignis": ist im Fall eines **MINI Future Short** Optionsscheines das Ereignis, wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschreitet.

"Stop Loss Referenzstand": ist der Kurs, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) auf der Grundlage der festgestellten Kurse als der Stop Loss Referenzstand innerhalb der Auflösungsfrist bestimmt wird.

"Stop Loss Schwelle": ist die dem Optionsschein zugewiesene Stop Loss Schwelle. Die anfängliche Stop Loss Schwelle ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Stop Loss Schwelle (die **"Anfängliche Stop Loss Schwelle"**). Die Stop Loss Schwelle (einschließlich der Anfänglichen Stop Loss Schwelle) wird bei Anpassung des Maßgeblichen Basispreises wie folgt neu festgelegt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die vierte Nachkommastelle erfolgt:

Maßgeblicher Basispreis x Stop Loss Schwellen Anpassungssatz

"Stop Loss Schwellen Anpassungssatz": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Anpassungssatz.

"Verfalltermin": ist der Termin, an dem der jeweils Maßgebliche Referenz-Futureskontrakt verfällt.

"Zinsanpassungssatz": ist der dem Optionsschein zugewiesene Zinsanpassungssatz. Der anfängliche Zinsanpassungssatz ist der in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Zinsanpassungssatz ("**Anfänglicher Zinsanpassungssatz**"). Die Emittentin ist berechtigt, den Zinsanpassungssatz, einschließlich des Anfänglichen Zinsanpassungssatzes an jedem Börsengeschäftstag nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) innerhalb einer in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle für jeden Optionsschein angegebenen Bandbreite (Abweichung jeweils (+) oder (-)) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen (einschließlich Marktzinsniveau und Zinserwartungen des Marktes) neu festzulegen. Der angepasste Wert wird unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlicht.

- (7) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag von der Europäischen Zentralbank für diesen Tag festgelegte und auf der Reutersseite ECB37 veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite für den relevanten Umrechnungszeitpunkt an dem Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der Internetseite www.ecb.de angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der vorgenannten Bildschirmseite bzw. Internetseite, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Umrechnungskurs festlegen.

Sollte am Bewertungstag der Wechselkurs auf der vorgenannten Bildschirmseite oder einer diese ersetzende Seite nicht veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Umrechnungskurs festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch von Referenzwährung in Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Umrechnungskurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.

Tabelle am Ende des § 1 der Optionsscheinbedingungen in Bezug auf den Basiswert und die Optionsscheine* - MINI Future Long bzw. MINI Future Short Optionsschein:

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen	Basiswert* ("Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt")/ Bloomberg-Code Aktueller Referenz-Futureskontrakt* und Internetseite/ beginnend mit Monat:		Options-Typ	Referenz-währung*	Referenzstelle*	Bezugs-verhält-nis*	Anfänglicher Basispreis* in Referenz-währung	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in Referenz-währung	Stop Loss Schwellen Anpassungs-satz* in Prozent	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*/ Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*		Referenzzinssatz* / Internetseite
PA861G, DE000PA861G4 / 1.000.000	ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte "Brent Crude Oil" / COF5 Comdty , www.theice.com	Januar 2015	Long	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	1	69,0000	71,7600	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA861H, DE000PA861H2 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	46,0000	47,8400	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA861J, DE000PA861J8 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	47,0000	48,8800	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA861K, DE000PA861K6 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	48,0000	49,9200	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA861L, DE000PA861L4 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	49,0000	50,9600	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA861M, DE000PA861M2 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	51,2000	53,2480	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA861N, DE000PA861N0 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	52,2000	54,2880	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen	Basiswert* ("Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt")/ Bloomberg-Code Aktueller Referenz-Futureskontrakt* und Internetseite/ beginnend mit Monat:		Options-Typ	Referenz-währung*	Referenzstelle*	Bezugs-verhält-nis*	Anfänglicher Basispreis* in Referenz-währung	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in Referenz-währung	Stop Loss Schwellen Anpassungs-satz* in Prozent	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*/ Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*		Referenzzinssatz* / Internetseite
PA861P, DE000PA861P5 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	53,2000	55,3280	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA861Q, DE000PA861Q3 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	54,2000	56,3680	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA861R, DE000PA861R1 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	56,2000	58,4480	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA861S, DE000PA861S9 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	57,2000	59,4880	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA861T, DE000PA861T7 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	58,2000	60,5280	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA861U, DE000PA861U5 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	59,2000	61,5680	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA861V, DE000PA861V3 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	60,7000	63,1280	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen	Basiswert* ("Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt")/ Bloomberg-Code Aktueller Referenz-Futureskontrakt* und Internetseite/ beginnend mit Monat:		Options-Typ	Referenz-währung*	Referenzstelle*	Bezugs-verhält-nis*	Anfänglicher Basispreis* in Referenz-währung	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in Referenz-währung	Stop Loss Schwellen Anpassungs-satz* in Prozent	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*/ Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*		Referenzzinssatz* / Internetseite
PA861W, DE000PA861W1 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	61,7000	64,1680	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA861X, DE000PA861X9 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	62,2000	64,6880	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA861Y, DE000PA861Y7 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	62,7000	65,2080	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA861Z, DE000PA861Z4 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	63,2000	65,7280	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA8610, DE000PA86103 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	63,7000	66,2480	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA8611, DE000PA86111 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	64,2000	66,7680	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA8612, DE000PA86129 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	65,2000	67,8080	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen	Basiswert* ("Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt")/ Bloomberg-Code Aktueller Referenz-Futureskontrakt* und Internetseite/ beginnend mit Monat:		Options-Typ	Referenz-währung*	Referenzstelle*	Bezugs-verhält-nis*	Anfänglicher Basispreis* in Referenz-währung	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in Referenz-währung	Stop Loss Schwellen Anpassungs-satz* in Prozent	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*/ Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*		Referenzzinssatz* / Internetseite
PA8613, DE000PA86137 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	65,7000	68,3280	104,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA8614, DE000PA86145 / 1.000.000	NYMEX Henry Hub Natural Gas Futureskontrakte / NGF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Long	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	3,7520	4,2022	112,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA8615, DE000PA86152 / 1.000.000	ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte "Brent Crude Oil" / COF5 Comdty , www.theice.com	Januar 2015	Short	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	1	78,7000	75,5520	96,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA8616, DE000PA86160 / 1.000.000	ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte "Brent Crude Oil" / COF5 Comdty , www.theice.com	Januar 2015	Short	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	1	78,2000	75,0720	96,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA8617, DE000PA86178 / 1.000.000	ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte "Brent Crude Oil" / COF5 Comdty , www.theice.com	Januar 2015	Short	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	1	77,7000	74,5920	96,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA8618, DE000PA86186 / 1.000.000	ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte "Brent Crude Oil" / COF5 Comdty , www.theice.com	Januar 2015	Short	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	1	77,2000	74,1120	96,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA8619, DE000PA86194 / 1.000.000	ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte "Brent Crude Oil" / COF5 Comdty , www.theice.com	Januar 2015	Short	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	1	76,7000	73,6320	96,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA862A, DE000PA862A5 / 1.000.000	ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte "Brent Crude Oil" / COF5 Comdty , www.theice.com	Januar 2015	Short	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	1	76,2000	73,1520	96,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA862B, DE000PA862B3 / 1.000.000	ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte "Brent Crude Oil" / COF5 Comdty , www.theice.com	Januar 2015	Short	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	1	75,7000	72,6720	96,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen	Basiswert* ("Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt")/ Bloomberg-Code Aktueller Referenz-Futureskontrakt* und Internetseite/ beginnend mit Monat:		Options-Typ	Referenz-währung*	Referenzstelle*	Bezugs-verhält-nis*	Anfänglicher Basispreis* in Referenz-währung	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in Referenz-währung	Stop Loss Schwellen Anpassungs-satz* in Prozent	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*/ Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*		Referenzzinssatz* / Internetseite
PA862C, DE000PA862C1 / 1.000.000	ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte "Brent Crude Oil" / COF5 Comdty , www.theice.com	Januar 2015	Short	USD	Intercontinental Exchange (ICE)	1	75,2000	72,1920	96,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA862D, DE000PA862D9 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	75,1500	72,1440	96,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA862E, DE000PA862E7 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	74,6500	71,6640	96,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA862F, DE000PA862F4 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	74,1500	71,1840	96,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA862G, DE000PA862G2 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	73,6500	70,7040	96,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA862H, DE000PA862H0 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	73,1500	70,2240	96,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA862J, DE000PA862J6 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	72,6500	69,7440	96,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen	Basiswert* ("Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt")/ Bloomberg-Code Aktueller Referenz-Futureskontrakt* und Internetseite/ beginnend mit Monat:		Options-Typ	Referenz-währung*	Referenzstelle*	Bezugs-verhält-nis*	Anfänglicher Basispreis* in Referenz-währung	Anfängliche Stop Loss Schwelle* in Referenz-währung	Stop Loss Schwellen Anpassungs-satz* in Prozent	Anfänglicher Zinsanpassungssatz*/ Zinsanpassungssatz Bandbreite und Abweichung*		Referenzzinssatz* / Internetseite
PA862K, DE000PA862K4 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	72,1500	69,2640	96,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA862L, DE000PA862L2 / 1.000.000	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte / CLF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	71,6500	68,7840	96,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA862M, DE000PA862M0 / 1.000.000	NYMEX Henry Hub Natural Gas Futureskontrakte / NGF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	4,9300	4,3384	88,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com
PA862N, DE000PA862N8 / 1.000.000	NYMEX Henry Hub Natural Gas Futureskontrakte / NGF5 Comdty, www.cmegroup.com	Januar 2015	Short	USD	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	1	4,8300	4,2504	88,0000	4%	100% (+/- 50 Prozentpunkte)	USD-LIBOR 1M / www.bbalibor.com

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4

LIBOR = London Interbank Offered Rate

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBP", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBP 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Die Optionsscheine gelten als automatisch ausgeübt sobald ein Stop Loss Ereignis eintritt.
- (2)
 - (a) Optionsrechte können nur für mindestens 1.000 Optionsscheine oder ein ganzzahliges Vielfaches davon ("**Mindestzahl**") ausgeübt werden. Der Optionsscheininhaber muss spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main):
 - (i) in schriftlicher Form mit allen im nachstehenden Absatz (2)(b) geforderten Angaben eine Erklärung gemäß Absatz (2)(b) ("**Ausübungserklärung**") bei der Zahlstelle gemäß § 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) (BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main (bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277) einreichen; und
 - (ii) die Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF, Konto 7259 übertragen.

Die wirksame Ausübung des Optionsrechts durch den Optionsscheininhaber, steht unter der auflösenden Bedingung, dass bis einschließlich der Feststellung des Referenzpreises am Ausübungstag ein Stop Loss Ereignis eintritt: Das heißt, der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses nach Ausübung gemäß diesem § 2 Absatz (2), führt dazu, dass die Wirksamkeit der Ausübung nachträglich entfällt und dass stattdessen § 2 Absatz (1) zur Anwendung kommt.

- (b) Die Ausübungserklärung muss enthalten:
 - (i) den Namen und die Anschrift des Ausübenden,
 - (ii) die Art (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird, und
 - (iii) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Ausübungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die Ausübungserklärung innerhalb der Ausübungsfrist zugegangen und die Optionsscheine fristgerecht bei der Zahlstelle eingegangen sind. Werden die Optionsscheine, auf die sich die Ausübungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle nach Maßgabe des obenstehenden Absatzes (2)(a) geliefert, so ist die Ausübungserklärung nichtig. Als Bewertungstag i.S.d. § 1 gilt dabei der Bankgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem erstmals bis einschließlich 10:00 Uhr vormittags (Ortszeit Frankfurt am Main) die vorgenannten Ausübungsvoraussetzungen für die ausgeübten Optionsrechte erfüllt sind.

Werden abweichend von Absatz (2)(a) Optionsrechte nicht im Umfang der Mindestzahl oder zu einem Vielfachen der Mindestzahl ausgeübt, gilt die Ausübung nur für die nächst kleinere Zahl von Optionsscheinen, die durch die Mindestzahl ganzzahlig ohne Rest teilbar ist. Das gilt entsprechend, sofern die Anzahl der in der Ausübungserklärung genannten Optionsscheine von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Optionsscheine abweicht. Die gelieferten überzähligen Optionsscheine werden dem Optionsscheininhaber in beiden Fällen auf dessen Kosten und Risiko zurückübertragen.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats, erstmals zum 30. Dezember 2014 ("**Kündigungstermin**") die Optionsscheine insgesamt, jedoch nicht teilweise ordentlich zu kündigen. Die Kündigung durch die Emittentin ist spätestens am zweiten Bankgeschäftstag vor dem Kündigungstermin gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt zu machen.

Der Bewertungstag ist in diesem Fall der Kündigungstermin mit der Maßgabe, dass der für den Kündigungstermin maßgebliche Zeitpunkt der ist, zu dem der betreffende Referenzpreis (vorbehaltlich eines Stop Loss Ereignisses und der außerordentlichen Kündigung gemäß § 3) festgestellt wird. Der den Optionsscheininhabern im Falle der ordentlichen Kündigung zu zahlende Auszahlungsbetrag ermittelt sich dann nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Absatz (2) und Absatz (4) (einschließlich des Verweises auf Absatz (3) und Absatz (5)).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der Kurs für den Basiswert nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Kurses berechnet. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle. Eine Nachfolge-Referenzstelle im Hinblick auf den Basiswert wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.
- (2) Wenn:
 - (a) die Notierung des Basiswertes bzw. der Handel in dem Basiswert ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung bzw. wenn die Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen des Basiswertes durch die Referenzstelle so geändert werden, dass der Basiswert nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist,
 - (c) der Basiswert von der Referenzstelle durch einen Wert ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf Berechnungsmethode, Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen nicht mehr mit dem bisherigen Basiswert vergleichbar ist, oder
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Basiswertes vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 4 darstellen,
 - (e) zum Zeitpunkt eines Roll Over, bei dem der Basiswert durch einen anderen Futureskontrakt ersetzt wird, (sofern ein solcher während der Laufzeit der Optionsscheine vorgesehen ist) nach Auffassung der Berechnungsstelle kein Basiswert existiert, der im Hinblick auf seine maßgeblichen Kontraktspezifikationen mit dem zu ersetzenden Basiswert übereinstimmt, dessen Verfalltermin jedoch später in der Zukunft liegt,

wird die Emittentin, sofern die Optionsscheine nicht nach Absatz (3) gekündigt wurden, den betreffenden Basiswert durch einen Nachfolge-Basiswert, der nach Auffassung der Emittentin ähnliche Kontraktspezifikationen wie der betreffende Basiswert aufweist, ersetzen ("**Nachfolge-Basiswert**") und bzw. oder die Optionsscheinbedingungen in einer Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahme nach diesem Absatz (2) standen. Jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert gilt im Fall der Ersetzung des betreffenden Basiswertes, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Basiswert. Eine vorgenommene Ersetzung bzw. Anpassung wird unverzüglich gemäß § 9 Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine in den in Absatz (2) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (4) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 4

Marktstörungen

- (1)
- (a) In Abweichung von Absatz (1)(b), wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
 - (b) Wenn während des Beobachtungszeitraums eine Marktstörung vorliegt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) während der Dauer dieser Marktstörung entweder die Feststellung des Stop Loss Ereignisses aussetzen, oder anstelle des Beobachtungskurses einen von ihr zu bestimmenden Ersatz-Kurs des Basiswerts zur Feststellung eines Stop Loss Ereignisses heranziehen.
- (2) **"Marktstörung"** bedeutet:
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels bzw. der Preisfeststellung /-festlegung bezogen auf den Basiswert an der Referenzstelle, oder
 - (b) die Einschränkung des Handels aufgrund von Preisbewegungen, welche die von der Referenzstelle vorgegebenen Grenzen überschreiten, oder
 - (c) die wesentliche Veränderung in der Methode der Preisfeststellung bzw. in den Handelsbedingungen oder Kontraktspezifikationen bezogen auf den Basiswert bei der Referenzstelle.
- (3) In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Basiswertes der unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt, wobei der Kurs des Basiswertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen ist.

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Die Optionsscheine sollen in den Handel im Freiverkehr der Börse Stuttgart und im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Einbeziehung in den Handel ist für den 1. Dezember 2014 geplant.

Steuern und Kosten, die dem Zeichner oder Käufer speziell in Rechnung gestellt werden

Entfällt

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

Vom 1. Dezember 2014 bis zum Ablauf des Prospekts

Vertriebsstellen

Banken und Sparkassen

Zeichnungsverfahren

Entfällt

Emissionswährung

EUR

Emissionstermin

3. Dezember 2014

Valutatag

3. Dezember 2014

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie

Der anfängliche Ausgabepreis je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000PA861G4	2,41	1.000.000
DE000PA861H2	18,13	1.000.000
DE000PA861J8	17,32	1.000.000
DE000PA861K6	16,52	1.000.000
DE000PA861L4	15,71	1.000.000
DE000PA861M2	13,95	1.000.000
DE000PA861N0	13,14	1.000.000
DE000PA861P5	12,34	1.000.000
DE000PA861Q3	11,53	1.000.000
DE000PA861R1	9,92	1.000.000
DE000PA861S9	9,12	1.000.000
DE000PA861T7	8,32	1.000.000
DE000PA861U5	7,51	1.000.000
DE000PA861V3	6,31	1.000.000
DE000PA861W1	5,50	1.000.000
DE000PA861X9	5,10	1.000.000
DE000PA861Y7	4,70	1.000.000
DE000PA861Z4	4,29	1.000.000
DE000PA86103	3,89	1.000.000
DE000PA86111	3,49	1.000.000
DE000PA86129	2,69	1.000.000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000PA86137	2,28	1.000.000
DE000PA86145	0,36	1.000.000
DE000PA86152	5,39	1.000.000
DE000PA86160	4,99	1.000.000
DE000PA86178	4,58	1.000.000
DE000PA86186	4,18	1.000.000
DE000PA86194	3,78	1.000.000
DE000PA862A5	3,38	1.000.000
DE000PA862B3	2,98	1.000.000
DE000PA862C1	2,57	1.000.000
DE000PA862D9	5,32	1.000.000
DE000PA862E7	4,91	1.000.000
DE000PA862F4	4,51	1.000.000
DE000PA862G2	4,11	1.000.000
DE000PA862H0	3,71	1.000.000
DE000PA862J6	3,31	1.000.000
DE000PA862K4	2,90	1.000.000
DE000PA862L2	2,50	1.000.000
DE000PA862M0	0,58	1.000.000
DE000PA862N8	0,50	1.000.000

Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	Entfällt
Mitgliedstaat(en) für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist	Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich
Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkten vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden	Entfällt
Details (Namen und Adressen) zu Plazeur(en)	Entfällt
Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf	Entfällt

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Elemente" bezeichnet werden. Diese Elemente werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Elemente nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmtes Element als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für das betreffende Element keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Vermerk "entfällt".

Einige Bestimmungen dieser Zusammenfassung sind in Klammern gesetzt. Diese Informationen werden für eine konkrete Serie von Optionsscheinen noch vervollständigt bzw. bei Irrelevanz gestrichen; die vervollständigte Zusammenfassung zu dieser Serie von Optionsscheinen wird den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen als Anhang beigefügt.

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Optionsscheine auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon übernommen haben, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Jeder Finanzintermediär, der die Optionsscheine nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Optionsscheine durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist. Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der folgenden Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (derivate.bnpparibas.com) abgerufen werden. Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Optionsscheine.

Abschnitt B - Emittent

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschen Rechts.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Entfällt. Der Emittentin sind keine Trends bekannt, die sich auf sie selbst oder die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken.
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. Die BNP PARIBAS S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2012 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2013 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Zwischenjahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 30. Juni 2014 endende Halbjahr ist von MAZARS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2012 und zum 31. Dezember 2013 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("HGB") und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes ("GmbHG") aufgestellt.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	Die Gesellschaftsstruktur der Emittentin in Bezug auf die BNP Paribas S.A. ist unter Punkt B.5 aufgeführt. Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist die BNP PARIBAS S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen. Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt und seit kurzem auch auf dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Zwischen der BNP PARIBAS S.A und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an die BNP PARIBAS S.A. abzuführen. Zugleich hat die BNP PARIBAS S.A jeden während der Vertragsdauer bei der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann die BNP PARIBAS S.A der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist die BNP PARIBAS S.A berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekannt gemacht.

Abschnitt C - Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die ISIN jeder einzelnen Serie von Optionsscheinen lautet: DE000PA861G4, DE000PA861H2, DE000PA861J8, DE000PA861K6, DE000PA861L4, DE000PA861M2, DE000PA861N0, DE000PA861P5, DE000PA861Q3, DE000PA861R1, DE000PA861S9, DE000PA861T7, DE000PA861U5, DE000PA861V3, DE000PA861W1, DE000PA861X9, DE000PA861Y7, DE000PA861Z4, DE000PA86103, DE000PA86111, DE000PA86129, DE000PA86137, DE000PA86145, DE000PA86152, DE000PA86160, DE000PA86178, DE000PA86186, DE000PA86194, DE000PA862A5, DE000PA862B3, DE000PA862C1, DE000PA862D9, DE000PA862E7, DE000PA862F4, DE000PA862G2, DE000PA862H0, DE000PA862J6, DE000PA862K4, DE000PA862L2, DE000PA862M0, DE000PA862N8. Die unter diesem Prospekt angebotenen Optionsscheine sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes dem Optionsscheininhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.
C.2	Währung	Die Optionsscheine werden in: EUR begeben und ausgezahlt.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt. Die Optionsscheine sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.
C.8	Mit Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkung dieser Rechte	<u>Mit den Optionsscheinen verbundene Rechte</u> Die Optionsscheine werden nicht verzinst. Durch die Optionsscheine erhält der Optionsscheininhaber bei Ausübung einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben. <u>Rückzahlung</u> Die Optionsscheine können nur für mindestens 1.000 Optionsscheine ausgeübt werden. Der Optionsscheininhaber kann die Ausübung der Optionsrechte spätestens zum zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag aktiv erklären. Die Optionsscheine gelten automatisch als ausgeübt, sobald ein Stop Loss Ereignis eintritt. Der Optionsscheininhaber ist berechtigt, die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag von der Emittentin zu verlangen. <u>Vorzeitige Rückzahlung</u> Die Emittentin ist berechtigt, die Optionsscheine ab einem zuvor festgesetzten Zeitpunkt ordentlich zu kündigen. Mit der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin, ist der Optionsscheininhaber berechtigt, von der Emittentin die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag zu verlangen. Die Emittentin ist berechtigt, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<u>Rangordnung</u> Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. <u>Beschränkung der Rechte</u> Außerordentliche Vorzeitige Rückzahlung: Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen vorzeitigen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung.
C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Entfällt. Die Optionsscheine werden nicht an einem regulierten Markt notiert. Ein Handel im Freiverkehr ist grundsätzlich vorgesehen.
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	Mit den vorliegenden MINI Future Long Optionsscheinen kann der Anleger unter Umständen überproportional an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch überproportional an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Optionsscheine, wenn der Referenzpreis auf oder unter den Maßgeblichen Basispreis fällt. Mit den vorliegenden MINI Future Short Optionsscheinen kann der Anleger unter Umständen überproportional an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch überproportional an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Optionsscheines, wenn der Basiswert im Hinblick auf den Bewertungstag auf oder über den Maßgeblichen Basispreis steigt. Erreicht der Beobachtungskurs die Stop Loss Schwelle, endet die Laufzeit der MINI Future Optionsscheine automatisch. Der gegebenenfalls auszuzahlende Betrag nach einem solchen Stop Loss Ereignis bestimmt sich unter Bezugnahme auf den Wert des Basiswerts, unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere/ Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Die Optionsscheine haben keinen festen Fälligkeitstag. Der Fälligkeitstag liegt vier Bankgeschäftstage nach dem Bewertungstag. Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Bewertungstag der zeitlich frühere der folgenden Tage: der Ausübungstag, der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eintritt bzw. spätestens der Tag an dem der Stop Loss Referenzstand ermittelt wird und im Falle einer ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin, der Kündigungstermin. Ausübungstag und Kündigungstermin sind jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines Monats, beginnend mit dem 30. Dezember 2014.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<u>Ausübungstermin:</u> Der Optionsscheininhaber kann die Ausübung der Optionsrechte spätestens zum zweiten Bankgeschäftstag vor dem Ausübungstag aktiv erklären. Die Optionsscheine gelten automatisch als ausgeübt, sobald ein Stop Loss Ereignis eintritt.
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Optionsschein erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Optionsscheininhaber. Der Auszahlungsbetrag entspricht bei MINI Future Long Optionsscheinen: (a) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle nicht erreicht oder unterschritten hat, der Differenz aus Referenzpreis und Maßgeblichem Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis; (b) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder unterschritten hat, der Differenz aus Stop Loss Referenzstand und Maßgeblichem Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Der Auszahlungsbetrag entspricht bei MINI Future Short Optionsscheinen: (a) wenn, der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle nicht erreicht oder überschritten hat, der Differenz aus Maßgeblichem Basispreis und Referenzpreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis; (b) wenn der Beobachtungskurs während des Beobachtungszeitraums die Stop Loss Schwelle erreicht oder überschritten hat, der Differenz aus Maßgeblichem Basispreis und Stop Loss Referenzstand, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis. Wenn der jeweils ermittelte Betrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich dem Mindestbetrag. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung des jeweiligen Betrages von der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin, entspricht der von der Emittentin an die Optionsscheininhaber zu zahlende Kündigungsbetrag je Optionsschein einem von der Emittentin nach billigem Ermessen als angemessen bestimmter Marktpreis unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis. Im Falle einer ordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin, entspricht der dem Optionsscheininhaber zu zahlende Betrag dem Auszahlungsbetrag am Kündigungstermin.
C.19	Ausübungspreis / oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	Der endgültige Referenzpreis (welcher dem in der Verordnung genannten Ausübungspreis entspricht) eines jeden Optionsscheines ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Optionsscheine gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben												
		Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, der am Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs (Settlement-Kurs) - wie in nachfolgender Tabelle aufgeführt - festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts. <table> <tr> <th>Basiswert („Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt“)</th><th>Referenzpreis</th><th>Referenzstelle</th></tr> <tr> <td>ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte "Brent Crude Oil"</td><td>Schlusskurs (Settlement-Kurs) (Preisfeststellung gegenwärtig 19:30 Uhr (London Ortszeit))</td><td>Intercontinental Exchange (ICE)</td></tr> <tr> <td>NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte</td><td>Schlusskurs (Settlement-Kurs) (Preisfeststellung gegenwärtig 14:30 Uhr (New York Ortszeit))</td><td>New York Mercantile Exchange (NYMEX)</td></tr> <tr> <td>NYMEX Henry Hub Natural Gas Futureskontrakte</td><td>Schlusskurs (Settlement-Kurs) (Preisfeststellung gegenwärtig 14:30 Uhr (New York Ortszeit))</td><td>New York Mercantile Exchange (NYMEX)</td></tr> </table>	Basiswert („Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt“)	Referenzpreis	Referenzstelle	ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte "Brent Crude Oil"	Schlusskurs (Settlement-Kurs) (Preisfeststellung gegenwärtig 19:30 Uhr (London Ortszeit))	Intercontinental Exchange (ICE)	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte	Schlusskurs (Settlement-Kurs) (Preisfeststellung gegenwärtig 14:30 Uhr (New York Ortszeit))	New York Mercantile Exchange (NYMEX)	NYMEX Henry Hub Natural Gas Futureskontrakte	Schlusskurs (Settlement-Kurs) (Preisfeststellung gegenwärtig 14:30 Uhr (New York Ortszeit))	New York Mercantile Exchange (NYMEX)
Basiswert („Maßgeblicher Referenz-Futureskontrakt“)	Referenzpreis	Referenzstelle												
ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte "Brent Crude Oil"	Schlusskurs (Settlement-Kurs) (Preisfeststellung gegenwärtig 19:30 Uhr (London Ortszeit))	Intercontinental Exchange (ICE)												
NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte	Schlusskurs (Settlement-Kurs) (Preisfeststellung gegenwärtig 14:30 Uhr (New York Ortszeit))	New York Mercantile Exchange (NYMEX)												
NYMEX Henry Hub Natural Gas Futureskontrakte	Schlusskurs (Settlement-Kurs) (Preisfeststellung gegenwärtig 14:30 Uhr (New York Ortszeit))	New York Mercantile Exchange (NYMEX)												
C.20	Art des Basiswertes/ Ort, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Bei den unter diesem Prospekt zu begebenden Basiswerten handelt es sich um Indizes, Aktien, Währungen, Metalle, Futureskontrakte und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts. Der jeweilige Basiswert und die entsprechende Internetseite auf der Informationen über den Basiswert zum Emissionstermin jeder einzelnen Serie von Optionsscheinen erhältlich sind:												

	Basiswert	Internetseite
	ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte "Brent Crude Oil"	www.theice.com
	NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte	www.cmegroup.com
	NYMEX Henry Hub Natural Gas Futureskontrakte	www.cmegroup.com

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte „Brent Crude Oil“ Der Basiswert, der ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte „Brent Crude Oil“ (ICE Brent Crude Futures Contract), im Folgenden auch als "Kontrakt(e)" bezeichnet, ist ein an der IntercontinentalExchange, Inc. ("ICE"), London gehandelter Futureskontrakt bezogen auf Rohöl der Sorte Brent (Qualität gemäß dem Pipeline-Austritt in Sullom Voe). ICE Futureskontrakte für Rohöl der Sorte „Brent Crude Oil“ sind Verträge, die auf physischer Lieferung von Rohöl, mit der Möglichkeit zum Barausgleich basieren. Eine Beschreibung der Verträge ist auf der Webseite der ICE (www.theice.com), gegenwärtig unter dem Menüpunkt: <i>Products</i>, zu finden. Es wird darauf hingewiesen, dass die ICE in keiner Weise in die Emission der Wertpapiere und/oder ihren Vertrieb involviert ist. Weder hat die ICE der Nutzung des Basiswertes für den Zweck dieses Wertpapiers noch seiner Bezugnahme in diesem Dokument zugestimmt, noch bestehen irgendwelche Pflichten (gleich aus welchem Rechtsgrund) der ICE gegenüber den Wertpapierinhabern im Zusammenhang mit dem Basiswert.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		a) Einheit je Vertrag 1.000 Barrels (U.S.) = 42.000 Gallonen (U.S.) = 158.987 Liter b) Notierung Die Notierung erfolgt in US Dollar und Cent pro Barrel. Weitere Informationen, wie zum Beispiel Laufzeit, Handel, letzter Handelstag, Preisfestsetzung und Preisveränderungen, können im Internet auf der Webseite der ICE (www.theice.com), gegenwärtig unter dem Menüpunkt: <i>Products</i>, abgerufen werden. NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakte Der Basiswert, der NYMEX West Texas Intermediate ("WTI") Light Sweet Crude Oil Futureskontrakt, im Folgenden auch als "Kontrakt(e)" bezeichnet, ist ein an der New York Mercantile Exchange, Inc. ("NYMEX") gehandelter Vertrag bezogen auf die zukünftige Lieferung von leichtem Qualitätsrohöl, das in Oklahoma oder Texas produziert wird. WTI Futureskontrakte sind Verträge auf die zukünftige Lieferung von "Light, sweet crude oil" ("leichtes Qualitätsrohöl"). Eine Beschreibung der Verträge ist auf der Webseite der NYMEX (www.cmegroup.com), gegenwärtig unter dem Menüpunkt: <i>Products & Trading</i>, zu finden. Es wird darauf hingewiesen, dass die NYMEX in keiner Weise in die Emission der Wertpapiere und/oder ihren Vertrieb involviert ist. Weder hat die NYMEX der Nutzung des Basiswertes für den Zweck dieser Wertpapiere noch seiner Bezugnahme in diesem Dokument zugestimmt, noch bestehen irgendwelche Pflichten (gleich aus welchem Rechtsgrund) der NYMEX gegenüber den Wertpapierinhabern im Zusammenhang mit dem Basiswert. a) Einheit je Vertrag 1.000 Barrels (U.S.) = 42.000 Gallonen (U.S.) = 158.987 Liter b) Notierung Die Notierung erfolgt in US Dollars und Cents pro Barrel. Weitere Informationen, wie zum Beispiel Laufzeit, Handel, letzter Handelstag, Preisfestsetzung und Preisveränderungen, können im Internet auf der Webseite der NYMEX (www.cmegroup.com), gegenwärtig unter dem Menüpunkt: <i>Products & Trading</i> abgerufen werden. NYMEX Henry Hub Natural Gas Futureskontrakte Der Basiswert, der NYMEX Henry Hub Natural Gas Futureskontrakt im Folgenden auch als "Kontrakt(e)" bezeichnet ist ein an der New York Mercantile Exchange, Inc. ("NYMEX") gehandelter Vertrag, dessen Preis auf die Abgabe des Henry Hub in Louisiana, eine Verknüpfung von 16 inner- und zwischenstaatlichen Erdgaspipelinesystemen, bezogen ist. Erdgas deckt ca. 25% des Energiebedarfs der USA. Daher wird der NYMEX Henry Hub Natural Gas Future Kontrakt weitestgehend als nationaler Benchmarkpreis benutzt. Der Futureskontrakt wird in 10,000 millionen British Thermal Units (mmBtu) gehandelt. Die inner- und zwischenstaatlichen Erdgaspipelinesysteme bedienen den Markt der Ostküste der USA, die Golfküste und den mittleren Westen der USA bis hoch zur Grenze von Kanada. (Auszüge aus der Kontraktbeschreibung, Quelle: http://www.cmegroup.com, Menüpunkt: <i>Products & Trading</i>).

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Es wird darauf hingewiesen, dass die NYMEX in keiner Weise in die Emission der Wertpapiere und/oder ihren Vertrieb involviert ist. Weder hat die NYMEX der Nutzung des Basiswertes für den Zweck dieser Wertpapiere noch seiner Bezugnahme in diesem Dokument zugestimmt, noch bestehen irgendwelche Pflichten (gleich aus welchem Rechtsgrund) der NYMEX gegenüber den Wertpapierinhabern im Zusammenhang mit dem Basiswert. a) Einheit je Vertrag 10.000 Millionen "British thermal units" (mmBtu) b) Notierung Die Notierung erfolgt in U.S. Dollar und Cents pro mmBtu* *Eine British Thermal Unit (Btu) ist definiert als die Wärmeenergie, die benötigt wird, um ein (britisches) Pfund Wasser um 1 Grad Fahrenheit zu erwärmen. (Quelle: http://www.simetric.co.uk/sibtu.htm) Weitere Informationen, wie zum Beispiel Handelsmonate, Minimale Preisschwankungen, Angaben zu Güte und Qualität, können im Internet auf der Webseite der NYMEX (www.cmegroup.com), gegenwärtig unter dem Menüpunkt: <i>Products & Trading</i>, abgerufen werden. Die auf den Internetseiten erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Abschnitt D - Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin	Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind. - Jeder Anleger trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP PARIBAS S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP PARIBAS S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. - Die Befriedigung des Anspruchs der Wertpapierinhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen. - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispiel Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die Profitabilität der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist aber konzeptionsbedingt ergebnisneutral. - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können die mit den Wertpapieren in Verbindung steht oder die eine andere Funktion ausüben können, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert kann es zu potentiellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegende Werte haben und sich daher negativ auf die Optionsscheine auswirken.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichtet sind, solche Informationen an einen Wertpapiergläubiger weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. - Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere können die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Gebühren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheines berücksichtigt und können in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein. - Zwischen der BNP PARIBAS S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 AktG hat die BNP PARIBAS S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Optionsscheininhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Optionsscheininhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP PARIBAS S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen die BNP PARIBAS S.A.
D.6	Zentralen Risiken bezogen auf die Wertpapiere	Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Optionsscheinen eigen sind. <u>Basiswert</u> Die Optionsscheininhaber tragen das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden. Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch andere laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden. Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können aufgrund des Hebeleffektes den Wert der Optionsscheine sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Optionsscheine gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Optionsscheine zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Optionsscheine unter Umständen zu einem Verlust, bis hin zum Totalverlust führen. Aufgrund einer zeitlichen Verzögerung zwischen dem Zeitpunkt der Ausübung der Optionsrechte und der Festlegung des aufgrund der Ausübung zu zahlenden Betrages, kann es zu einer Verringerung der Rendite der Optionsscheine kommen. Auch bei wirksamer Ausübung besteht ein Totalverlustrisiko.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		<u>Vorzeitige Beendigung</u> Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheines unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheines gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheines von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren des Basiswerts abweicht. <u>Währungsrisiko</u> Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswertes und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Optionsscheininhaber ist einem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Quanto Umrechnung, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswerts und der Auszahlungswährung. Obwohl kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswerts und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen. <u>Abhängigkeit vom Basiswert</u> Liegt der Referenzpreis bei MINI Future Long Optionsscheinen auf oder unter dem Maßgeblichen Basispreis, erfolgt lediglich die Zahlung eines Mindestbetrags an den Optionsscheininhaber. Übersteigt der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis, entsteht dem Optionsscheininhaber dann ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von dem Optionsscheininhaber entrichtete Kaufpreis. Liegt der Referenzpreis bei MINI Future Short Optionsscheinen auf oder über dem Maßgeblichen Basispreis, erfolgt lediglich die Zahlung eines Mindestbetrags an den Optionsscheininhaber. Unterschreitet der Referenzpreis den Maßgeblichen Basispreis, entsteht dem Optionsscheininhaber dann ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von dem Optionsscheininhaber entrichtete Kaufpreis. Eine erklärte ordentliche Kündigung wird gegenstandslos, wenn bis einschließlich zum relevanten Kündigungstermin ein Stop Loss Ereignis eintritt. Im Fall von MINI Future Long Optionsscheinen kann der Auszahlungsbetrag Null betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand kleiner oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist. Im Fall von MINI Future Short Optionsscheinen kann der Auszahlungsbetrag Null betragen, wenn der Stop Loss Referenzstand größer oder gleich dem Maßgeblichen Basispreis ist.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Es ist zu beachten, dass bei Eintritt eines Stop Loss Ereignisses der zu zahlende Betrag dem im Falle eines Stop Loss Ereignisses maßgeblichen Auszahlungsbetrag entspricht; der Bewertungstag ist in diesem Fall der Tag, an dem das Stop Loss Ereignis eingetreten ist, spätestens jedoch der Tag der Feststellung des Stop Loss Referenzstands, und der zu zahlende Auszahlungsbetrag kann lediglich einem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen. Soweit kein Stop Loss Ereignis vorliegt, wird zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Optionsscheine die Zahlung eines Auszahlungsbetrages automatisch fällig. Eine Zahlung wird nur fällig, wenn der Optionsscheininhaber sein Optionsrecht ausübt oder die Emittentin kündigt. Der Eintritt eines Stop Loss Ereignisses führt dazu, dass eine etwaige vorherige Ausübung durch den Optionsscheininhaber aufgrund der eingetretenen auflösenden Bedingung nachträglich ihre Wirksamkeit verliert und die betreffenden Optionsscheine zu einem deutlich reduzierten Auszahlungsbetrag automatisch ausgeübt werden (dieser Betrag kann lediglich einem Mindestbetrag pro Optionsschein entsprechen). Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Optionsscheines bis hin zum Totalverlust auswirken können: • Die Investition in die Optionsscheine stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine überproportionale negative Wertveränderung der Optionsscheine zur Folge haben. • Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Optionsscheininhabers, die zu einem Verlust unter den Optionsscheinen führen können. • Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin können Absicherungsgeschäfte gegebenenfalls nicht oder nur mit verlustbringendem Preis abgeschlossen werden. • Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Optionsscheininhabers im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin. • Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Optionsscheine durch Marktstörungen. • Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, dass sich negativ auf den Wert der Optionsscheine auswirken kann. • Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Optionsscheine dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Optionsscheine haben kann. • Die Entwicklung des Basiswertes und der Optionsscheine hängt von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. • Es besteht für den Optionsscheininhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Optionsscheine Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionssteuer in Höhe von mindestens 0,1% des Kaufpreises bzw. Verkaufswertes werden könnte. • Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten.
	Risikohinweis	Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Optionsscheine und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Optionsscheininhabern eingesetzten Kapitals führen.

Abschnitt E - Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Optionsscheinen verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	Die Optionsscheine werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 1. Dezember 2014 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf des Prospekts. Der anfängliche Ausgabepreis und das Gesamtvolumen je Serie von Optionsscheinen ist:

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen	ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000PA861G4	2,41	1.000.000	DE000PA86137	2,28	1.000.000
DE000PA861H2	18,13	1.000.000	DE000PA86145	0,36	1.000.000
DE000PA861J8	17,32	1.000.000	DE000PA86152	5,39	1.000.000
DE000PA861K6	16,52	1.000.000	DE000PA86160	4,99	1.000.000
DE000PA861L4	15,71	1.000.000	DE000PA86178	4,58	1.000.000
DE000PA861M2	13,95	1.000.000	DE000PA86186	4,18	1.000.000
DE000PA861N0	13,14	1.000.000	DE000PA86194	3,78	1.000.000
DE000PA861P5	12,34	1.000.000	DE000PA862A5	3,38	1.000.000
DE000PA861Q3	11,53	1.000.000	DE000PA862B3	2,98	1.000.000
DE000PA861R1	9,92	1.000.000	DE000PA862C1	2,57	1.000.000
DE000PA861S9	9,12	1.000.000	DE000PA862D9	5,32	1.000.000
DE000PA861T7	8,32	1.000.000	DE000PA862E7	4,91	1.000.000
DE000PA861U5	7,51	1.000.000	DE000PA862F4	4,51	1.000.000
DE000PA861V3	6,31	1.000.000	DE000PA862G2	4,11	1.000.000
DE000PA861W1	5,50	1.000.000	DE000PA862H0	3,71	1.000.000
DE000PA861X9	5,10	1.000.000	DE000PA862J6	3,31	1.000.000
DE000PA861Y7	4,70	1.000.000	DE000PA862K4	2,90	1.000.000
DE000PA861Z4	4,29	1.000.000	DE000PA862L2	2,50	1.000.000
DE000PA86103	3,89	1.000.000	DE000PA862M0	0,58	1.000.000
DE000PA86111	3,49	1.000.000	DE000PA862N8	0,50	1.000.000
DE000PA86129	2,69	1.000.000			

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Optionsscheine ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen. Die Lieferung der Optionsscheine erfolgt zum Zahltag/Valuta und Emissionstermin.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen. BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Optionsscheine und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei. Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Optionsscheine eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Der Anleger kann die Optionsscheine zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Optionsscheine über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können. Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Optionsscheine verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.